

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Hirsch, Dr. Petra Sitte, Volker Schneider (Saarbrücken), weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/1255 –**

Auswirkungen der geplanten Föderalismusreform auf die Gleichstellungspolitik im Hochschulbereich

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Neuordnung der föderalen Zuständigkeiten gibt der Bund einen großen Teil seiner in Grundgesetz und Hochschulrahmengesetz (HRG) verankerten Regelungskompetenz im Hochschulbereich ab. Damit ergeben sich auch Änderungen bezüglich der Möglichkeiten der Förderung von Chancengleichheit im Hochschulbereich.

Hier besteht nach wie vor Handlungsbedarf: Bezogen auf die Studierenden sind Frauen in den Qualifizierungsphasen der wissenschaftlichen Karriere (Promotion, Habilitation, Juniorprofessur) und unter den an Hochschulen hauptberuflich wissenschaftlich Tätigen geringer als ihre männlichen Kollegen vertreten. Professuren sind überwiegend männlich besetzt. Auch eine auf das Geschlecht bezogene ausgeglichene Besetzung von Juniorprofessuren konnte nicht erreicht werden. Gegenwärtig werden angesichts der in wenigen Jahren erheblich steigenden Studienplatznachfrage Überlegungen zur Schaffung neuer Personalkategorien speziell zur Abdeckung des Lehrbedarfs angestellt. Es ist zu vermuten, dass sich hier insbesondere Frauen ein neues Beschäftigungsfeld eröffnet. Dies könnte sich bei Abkopplung von der Forschung als akademische Sackgasse und als ein Schritt in Richtung einer Ausdifferenzierung des Beschäftigungssystems in (weibliche) Lehrende und (männliche) Forschende erweisen.

1. a) Wie bewertet die Bundesregierung nach der von ihr geforderten Föderalismusreform ihren Einfluss auf die Aufrechterhaltung und die Weiterentwicklung der gleichstellungspolitischen Standards im Hochschulbereich auf Landes- und Hochschulebene im Vergleich zum derzeitigen Handlungsspielraum?
- b) Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass der bisher im Hochschulrahmengesetz festgehaltene Auftrag zur Sicherung der Geschlechtergerechtigkeit (vgl. §§ 3 und 5 HRG) auch nach dem im Zuge der Fö-

deralismusreform geforderten Wegfall der Rahmengesetzgebung bestehen bleibt?

- c) Welche Regelungen und Vereinbarungen mit den Ländern bzw. den Hochschulen sind diesbezüglich von der Bundesregierung geplant?

Die im Hochschulrahmengesetz getroffenen Rahmenregelungen zur Sicherung der Geschlechtergerechtigkeit entsprechen der mit dem 42. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes erfolgten Änderung des Artikels 3 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) bzw. tragen ihr Rechnung.

Diese Verfassungsbestimmung bleibt auch nach der geplanten Föderalismusreform und einem Wegfall der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens als unmittelbar geltendes Recht für Bund und Länder bindend. Die Bundesregierung geht deshalb davon aus, dass die in den Hochschulgesetzen der Länder bislang getroffenen Regelungen zur Umsetzung der zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Hochschulrahmengesetz enthaltenen Bestimmungen auch künftig Bestand haben und entsprechend dem Auftrag des GG fortentwickelt werden. Nach dem geplanten Artikel 91b Abs. 1 Nr. 2 GG können Bund und Länder außerdem weiterhin Programme zur Stärkung der wissenschaftlichen Forschung an Hochschulen vereinbaren. In diesem Rahmen kann auch eine Förderung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern in der Forschung erfolgen.

2. Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung zur Gestaltung der Förderpraxis nach Auslaufen des Hochschul- und Wissenschaftsprogramms (HWP) Ende 2006 vor dem Hintergrund, dass zum Teil seitens der Länder angekündigt wurde, dass der Bund Bereiche, die explizit der Kompetenz der Länder unterliegen, nach der geplanten Föderalismusreform finanziell nicht mehr unterstützen dürfe (vgl. taz vom 18. März 2006) und jetzt schon beträchtliche länderspezifische Unterschiede in der Ausstattung der jeweiligen Bildungssysteme festzustellen sind (vgl. Frankfurter Rundschau vom 6. März 2006)?

Bund und Länder führen derzeit Gespräche über den Abschluss eines Hochschulpakts, um die Qualität von Forschung und Lehre unter den Bedingungen der demographischen Entwicklung (prognostizierter Anstieg der Studierendennachfrage bis 2020) zu sichern. Der Bund wird sich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Kompetenzen auf die Stärkung der Forschung konzentrieren. Die Verantwortung für die Stärkung der Lehre liegt bei den Ländern.

3. In wieweit sieht die Bundesregierung nach Abschluss der von ihr geforderten Föderalismusreform die Möglichkeit, die Übertragung von Bundesmitteln an die Länder (etwa im Zuge des geplanten Hochschulpaktes) mit der verbindlichen Auflage einer gleichstellungsbezogenen Zweckbindung zu verknüpfen?

Die Förderung der Chancengerechtigkeit von Männern und Frauen ist grundlegendes Anliegen der Forschungspolitik von Bund und Ländern und durchzieht sämtliche Programme und Politikbereiche. Diese Zielrichtung gilt unabhängig von der Föderalismusreform. Ein gemeinsames Förderprogramm von Bund und Ländern mit gleichstellungsbezogener Zweckbindung wird im Bereich der Forschung auch weiterhin möglich bleiben. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. a) Wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass sich die Studierendenzahlen in den nächsten Jahren massiv erhöhen, die Option, Lehrkapazitäten durch die Einstellung von Dozentinnen und Dozenten auszubauen, und welche geschlechtsspezifischen Implikationen werden damit aus Sicht der Bundesregierung verbunden sein?
- b) In wie weit befürchtet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund eine Ausdifferenzierung des Beschäftigungssystems in (weibliche) Lehrende und (männliche) Forschende?
- c) Mit welchen Maßnahmen wird die Bundesregierung dieser Entwicklung entgegenzutreten?

Die Verantwortung für das Hochschulpersonal liegt nach der föderalen Kompetenzverteilung des Grundgesetzes bei den Ländern.

5. Welche konkreten Planungen hat die Bundesregierung, um sicherzustellen, dass bei der Verbesserung der Karriereöglichkeiten für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler auch den unterschiedlichen Lebenswirklichkeiten und Interessen von Frauen und Männern Rechnung getragen wird?

Die Förderung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung ist und bleibt ein wesentliches Ziel der von der Bundesregierung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Forschungsförderung mitfinanzierten Programme zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Derzeit von Bundesseite geförderte Maßnahmen wie Peer Mentoring, femtec oder die Unterstützung von entsprechenden Netzwerken wurden in Umsetzung des „Gender Mainstreaming“ entwickelt. Diese, in die gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien eingeführte geschlechtsdifferenzierte Sichtweise in allen gesetzgeberischen, verwaltenden und politischen Maßnahmen, wird auch zukünftig im Rahmen der Nachwuchsförderung Beachtung finden.

